

## Artikel 5.

Die Eisenbahn-Beamten in Bremen sollen auf Wahrung des Zoll-Interesses und Beobachtung der deshalb ihnen erteilt werdenden Vorschriften in Eid und Pflicht genommen werden. Eisenbahn-Beamte, welche in dieser Beziehung sich einer Verletzung ihrer Pflichten schuldig machen, werden in Strafe genommen und unter Umständen aus dem Dienst entfernt werden.

## Artikel 6.

Auch die Steuerbeamten der freien Hansestadt Bremen werden angewiesen werden, so weit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, das Zoll-Interesse des Zollvereines wahrzunehmen, sowie umgekehrt die Zollbeamten des Zollvereines das Bremische Steuer-Interesse in gleicher Weise zu befördern haben.

## Artikel 7.

Die Waarenabfertigung nach dem Zollvereine unterliegt bei dem Haupt-Zollamte den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung, doch soll bei der Versendung mittelst der Eisenbahn in der Regel der Wagenverschluß an die Stelle des Kollo-Verschlusses treten. Bei der Abfertigung auf Aufsagezettel (Artikel 1 Nr. 1) kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, über welche sich die Zollvereins-Regierungen für den Verkehr auf Eisenbahnen, welche die Zollgrenze überschreiten, verständigt haben oder künftig verständigen werden, unter Beobachtung der diesbezüglich allgemein oder für das Haupt-Zollamt in Bremen etwa besonders vorgesehenen Bestimmungen.

## Artikel 8.

Mittelst der Eisenbahn nach dem Zollvereine abgehende zollpflichtige Passagier-Ersten müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden.

## Artikel 9.

Die im Artikel 4 gedachte Zollungs-Kommission wird nach Maßgabe der Vertiklichkeit das Abfertigungsverfahren ordnen und, insoweit bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Abfertigungen über weraufwärts gehende Waaren beginnen müssen, alle für nöthig zu erachtenden baulichen Einrichtungen noch nicht getroffen sein sollten, durch interimistische Anordnungen Vorsehrung treffen. Insbesondere wird sodann auch jene Kommission das Verfahren näher bestimmen, welches hinsichtlich der aus dem Zollvereine durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen nach dem Zollvereine wieder eingehenden Güter Statt finden soll.

## Artikel 10.

Die für die Abfertigungen des Haupt-Zollamtes auf dem Eisenbahn-Hofe und an